



**Organisation für Sicherheit und
Zusammenarbeit in Europa
Ständiger Rat**

PC.DEC/664
17. März 2005

DEUTSCH
Original: ENGLISCH

548. Plenarsitzung

PC-Journal Nr. 548, Punkt 5 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 664
ABGEÄNDERTES PERSONALSTATUT DER OSZE**

Der Ständige Rat –

unter Hinweis auf den Ministerratsbeschluss Nr. 15 vom 7. Dezember 2004 über die Rolle des Generalsekretärs der OSZE –

genehmigt die beigefügten Abänderungen zu den Bestimmungen 1.05 (a), 3.04 (a) und 3.07 des Personalstatuts der OSZE, die auf die Punkte 3 (c), 8 und 10 von MC.DEC/15/04 abgestimmt wurden.

ABÄNDERUNGEN DES PERSONALSTATUTS GEMÄSS MC.DEC/15/04

Alte Bestimmung 1.05

- (a) Der Generalsekretär ist dem Ständigen Rat über den Vorsitz für die ordnungsgemäße Anwendung dieses Statuts verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Die Institutions- und Missionsleiter sind ihrerseits über den Generalsekretär dem Ständigen Rat in Bezug auf ihre Institution/Mission verantwortlich.

Neue Stimmung 1.05

- (a) Der Generalsekretär ist dem Ständigen Rat für die ordnungsgemäße Anwendung des Personalstatuts und der Dienstordnung verantwortlich und rechenschaftspflichtig. In diesem Zusammenhang sind die Institutions- und Missionsleiter über den Generalsekretär dem Ständigen Rat in Bezug auf ihre Institution/Mission verantwortlich.

Alte Bestimmung 3.04

- (a) Die Direktoren im Sekretariat werden vom Vorsitz nach Rücksprache mit dem Generalsekretär bestellt.

Neue Bestimmung 3.04

- (a) Die Direktoren im Sekretariat werden vom Generalsekretär mit Zustimmung des Vorsitzes bestellt.

Alte Bestimmung 3.07

In den Dienstverträgen für OSZE-Vertragsbedienstete bzw. in den Dienstzuteilungsverträgen für entsandte OSZE-Bedienstete sind sämtliche bei der OSZE geltenden Beschäftigungsbedingungen ausdrücklich oder durch Verweis anzuführen. Sie werden zum Zeitpunkt der Anstellung/Dienstzuteilung von dem gemäß den Bestimmungen 3.03, 3.04 und 3.05 für die Anstellung zuständigen Amtsträger unterzeichnet und vom betreffenden OSZE-Bediensteten gegengezeichnet.

Neue Bestimmung 3.07

In den Dienstverträgen für OSZE-Vertragsbedienstete bzw. in den Dienstzuteilungsverträgen für entsandte OSZE-Bedienstete sind sämtliche bei der OSZE geltenden Beschäftigungsbedingungen ausdrücklich oder durch Verweis anzuführen. Sie werden zum Zeitpunkt der Anstellung/Dienstzuteilung von dem gemäß den Bestimmungen 3.03, 3.04 und

3.05 für die Anstellung zuständigen Amtsträger unterzeichnet und vom betreffenden OSZE-Bediensteten gegengezeichnet.

Die Dienstverträge der Missionsleiter werden zusätzlich vom Generalsekretär als leitendem Verwaltungsbeamten der OSZE gegengezeichnet. Dieser informiert den bestellten Missionsleiter über die geltenden Vorschriften und Bestimmungen.